jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/19 8Ob25/85 (8Ob1015/85)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1985

Norm

StVO §1 Abs2

Rechtssatz

Ein noch nicht eröffnetes Autobahnteilstück ist zwar keine Straße mit öffentlichem Verkehr, für solche Straßen gilt aber die StVO insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder der Straßenerhalter nichts anderes bestimmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 25/85
  Entscheidungstext OGH 19.06.1985 8 Ob 25/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0073154

Dokumentnummer

JJR_19850619_OGH0002_0080OB00025_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at